

Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Bezirke und Verwaltungsreform

Bezirksangelegenheiten

Erläuterungen zum Bezirksverwaltungsgesetz

zu § 28

Anhörungsrecht bei Standortentscheidungen

Vor der Entscheidung des Senats oder einer Fachbehörde über die Ansiedlung, Schließung oder wesentliche Veränderung nachfolgender Einrichtungen ist die örtlich zuständige Bezirksversammlung anzuhören, sofern die Entscheidung für den Bezirk oder einen wesentlichen Teil des Bezirks von Bedeutung ist:

1. Einrichtungen der Jugendhilfe, soweit sie nicht rechtlich selbständig sind,
2. Finanzämter,
3. Freiwillige Feuerwehren und Berufsfeuerwehren,
4. Gedenkstätten,
5. Gerichte,
6. Hochschulstätten,
7. Justizvollzugsanstalten,
8. Kultureinrichtungen, soweit sie nicht rechtlich selbständig sind,
9. öffentliche Unterbringungen von Zuwanderern und Wohnungslosen,
10. Polizeikommissariate,
11. Schulen und
12. Sportstätten.

Die Anhörungsfrist beträgt mindestens einen Monat. Der Senat oder die Fachbehörde berücksichtigen bei ihrer Entscheidung die Stellungnahme der Bezirksversammlung. Die anhörende Behörde informiert die Bezirksversammlung nach Abschluss der Planung über das Ergebnis und die Berücksichtigung der Stellungnahme.

Anmerkungen

Gliederung

A. Allgemeines

- I. Gesetzgebungsmotive
- II. Aufbau der Norm
- III. Zeitlicher Anwendungsbereich

B. Zu Satz 1

I. Anhörungspflicht

1. Anhörungspflicht der die Entscheidung vorbereitenden Behörde und Stellungnahmerecht der Bezirksversammlung
2. Anhörende Behörde
3. Anwendungsbereich
 - a) Entscheidung
 - b) Standortentscheidung
 - c) Bedeutsamkeit für den Bezirk oder einen wesentlichen Teil des Bezirks
 - d) Einrichtung

- 4. Inhalt der Anhörungspflicht
 - a) Information an die Bezirksversammlung
 - b) Örtliche Zuständigkeit
 - c) Zeitpunkt
- II. Die Ausübung des Anhörungsrechts
- C. Zu Satz 2
- D. Zu Satz 3
 - I. Inhalt der Berücksichtigungspflicht
 - II. Umfang der Berücksichtigungspflicht
 - 1. Stellungnahmen innerhalb der Anhörungsfrist
 - 2. Stellungnahmen nach Ablauf der Anhörungsfrist
 - a) Grundsatz
 - b) Erste Ausnahme: keine Verzögerung
 - c) Zweite Ausnahme: zu kurze Anhörungsfrist
- E. Zu Satz 4

A. Allgemeines

I. Gesetzgebungsmotive

Das Anhörungsrecht der Bezirksversammlung bei Standortentscheidungen des Senats oder einer Fachbehörde wurde durch das Zweite Gesetz zur Reform der Bezirksverwaltung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404) zur Stärkung der Bezirksversammlung neu in das Bezirksverwaltungsgesetz aufgenommen. Es hat in der bisherigen Fassung des Bezirksverwaltungsgesetzes kein Vorbild (vgl. Bü-Drs. 18/3418, S. 20 zu § 30). Mit der Übertragung neuer Rechte an die Bezirksversammlung will das Gesetz allgemein deren gesteigerter Bedeutung Rechnung tragen (Bü-Drs. 18/3418, S. 13, I. 1. am Ende). Für das Anhörungsrecht des § 28 BezVG wird das noch gesondert hervorgehoben (Bü-Drs. 18/3418, S. 20 zu § 30). Die Bezirksversammlung kann als Folge der Anhörung erreichen, dass sich im Entscheidungsprozess auch mit den bezirkspolitischen Argumenten auseinandergesetzt wird (Gottschalck/Stüber, NordÖR 2006, 475, 479). Mit diesem gesetzgeberischen Motiv überlagert sich das Interesse daran, dass „die Bezirksversammlung ihre spezifischen Kenntnisse aus der Arbeit vor Ort in die Entscheidungsfindung des Senats und der Fachbehörden einbringen kann“ (Bü-Drs. 18/3418, S. 14, I. 2.2.6 und vergleichbar bereits Bü-Drs. 18/2498, S. 21). Der Gesetzgeber unterstellt bei den aufgeführten Einrichtungen, dass sie für die Bezirkspolitik von erheblicher Bedeutung sind (Gottschalck/Stüber, NordÖR 2006, 475, 479).

II. Aufbau der Norm

§ 28 BezVG normiert in Satz 1 eine Anhörungspflicht und definiert ihren Anwendungsbereich. Die Anhörungspflicht wird konkretisiert durch Satz 2 (Gewährleistung einer Anhörungsfrist und ihrer Mindestdauer) und durch die Berücksichtigungs- und Informationspflicht in den Sätzen 3 und 4 qualifiziert (vgl. Bü-Drs. 18/3418, S. 14, I. 2.2.6 und bereits 18/2498, S. 21). Das Gesetz geht mit der Normierung einer Anhörungs- und Berücksichtigungspflicht über ein bloßes Empfehlungsrecht hinaus (Gottschalck/Stüber, NordÖR 2006, 475, 479; Bü-Drs. 18/2498, S. 21).

III. Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Norm ist am 1. August 2006 in Kraft getreten. Seit diesem Tag ist die Bezirksversammlung nach näherer Maßgabe der Sätze 2 bis 4 vor jeder Entscheidung anzuhören, soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Die Anhörungspflicht bezieht sich also auf Entscheidungen, die am 1. August 2006 oder später getroffen wurden. In Bezug auf Entscheidungen, die am 1. August 2006 bereits getroffen worden waren, ergibt sich aus dem Inkrafttreten der Norm am 1. August 2006 keine Verpflichtung, eine Anhörung nachzuholen. Eine Rückwirkung der Norm hat der Gesetzgeber weder angeordnet noch beabsichtigt.

B. Zu Satz 1

I. Anhörungspflicht

1. Anhörungspflicht der die Entscheidung vorbereitenden Behörde und Stellungnahmerecht der Bezirksversammlung

Vor bestimmten Standortentscheidungen des Senats oder einer Fachbehörde ist die Bezirksversammlung anzuhören. Das Gesetz normiert damit eine *Anhörungspflicht*. Ihr korrespondiert reflexhaft ein *Anhörungsrecht*, von dem allerdings nicht in der Norm selbst, sondern in der amtlichen Überschrift „Anhörungsrecht bei Standortentscheidungen“ die Rede ist. Ein „Recht der Bezirksversammlung, unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 von der vorliegenden Behörde angehört zu werden“, erwähnt ferner die Senatsbegründung zum Gesetzesentwurf (Bü-Drs. 18/3418, S. 20 zu § 30). Von einem Anhörungsrecht ist auch bereits bei vorbereitenden Überlegungen des Senates zur Neufassung des Bezirksverwaltungsgesetzes ausgegangen worden (Bü-Drs. 18/2498, S. 21).

Die Anhörung ist eine Pflicht der die Entscheidung vorbereitenden Behörde. Die Bezirksversammlung ist hingegen nicht verpflichtet, durch eine Stellungnahme bei der Vorbereitung der Entscheidung mitzuwirken (Bü-Drs. 18/3418, S. 20 zu § 30).

2. Anhörende Behörde

Die Anhörung ist Teil der Entscheidungsvorbereitung. Zuständig für die Durchführung der Anhörung ist daher die Behörde, die die Standortentscheidung für sich selbst (für ihre Deputation) oder für den Senat vorbereitet. Das ist entweder eine Fachbehörde oder ein Senatssamt (vgl. auch Sätze 3 und 4).

3. Anwendungsbereich

Die Voraussetzungen, unter denen das Gesetz eine Anhörung verlangt, umschreibt es in der Überschrift mit „Standortentscheidungen“. In Satz 1 wird dieser Begriff als Entscheidung über die „Ansiedlung, Schließung oder wesentliche Veränderung“ konkretisiert und dadurch eingeschränkt, dass nur dann anzuhören ist, wenn „die Entscheidung für den Bezirk oder einen wesentlichen Teil des Bezirks von Bedeutung ist“.

a) Entscheidung

Die Anhörungspflicht setzt zunächst voraus, dass eine Entscheidung des „Senats oder einer Fachbehörde“ getroffen werden soll. Das ist nicht der Fall, wenn der Senat nur eine (unverbindliche) Empfehlung für eine Entscheidung der Bürgerschaft abgibt oder eine Standortauswahl in Auftrag gibt. An der Anhörungspflicht ändert sich nichts dadurch, dass die Umsetzung einer Standortentscheidung im Hinblick auf das Budgetrecht noch von einem Bürgerschaftsbeschluss abhängt.

b) Standortentscheidung

Die Entscheidung muss eine Standortentscheidung sein, sich also auf „die Ansiedlung, Schließung oder wesentliche Veränderung“ einer Einrichtung beziehen. Die Ansiedlung oder Schließung bedeutet die Entscheidung über das Ob einer Einrichtung an diesem Standort. Sowohl eine Ansiedlung als auch eine Schließung liegen bei der Verlegung einer Einrichtung von einem Standort an einen anderen vor. Demgegenüber betrifft die Frage der wesentlichen Veränderung der Einrichtung das Wie (etwa das Angebotsspektrum einer Einrichtung, vgl. hierzu und zum Folgenden Bü-Drs. 18/3418, S. 20 zu § 30). Deshalb gehören Personalveränderungen, die den Bestand der Dienststelle in ihrer Art unberührt lassen, im Allgemeinen nicht dazu. Dabei sind Maßstab für die Frage der Wesentlichkeit die Auswirkungen, die die

Veränderung hat, seien sie tatsächlicher (etwa der Publikumsverkehr) oder rechtlicher Art (etwa bauplanungsrechtliche Konsequenzen für die Umgebung der Einrichtung, die aus der Veränderung resultieren): Nur wenn diese Auswirkungen erheblich sind, liegt eine wesentliche Veränderung vor (vgl. Gottschalck/Stüber, NordÖR 2006, 475, 479).

c) Bedeutsamkeit für den Bezirk oder einen wesentlichen Teil des Bezirks

Davon zu unterscheiden ist die weitere Frage, ob die Entscheidung für den Bezirk oder einen wesentlichen Teil des Bezirks von Bedeutung ist. Ebenso wie im Begriff der wesentlichen Veränderung liegt auch in diesem Begriff ein Moment der Erheblichkeit. Ihr Bezugspunkt ist nun aber ein anderer: Maßgebend sind hier die Auswirkungen auf den „Bezirk“ oder einen quantitativ oder qualitativ relevanten „Teil des Bezirks“, also nicht allein auf einzelne Einwohnerinnen und Einwohner. Einer Anhörung bedarf es mithin auch bei wesentlichen Veränderungen nur, wenn am Ausgang der Entscheidung ein beachtliches Interesse des Bezirkes oder des Bezirksteils als Ganzes besteht – weil von der Entscheidung der Bezirk insgesamt oder ein wesentlicher Teil des Bezirks betroffen ist.

Dieser Maßstab ist auch dann anzulegen, wenn es um Pilotprojekte geht: Handelt es sich um eine nur vorübergehende Maßnahme, durch die Piloterfahrungen gesammelt werden sollen, kann die Maßnahme wegen dieses ihre Vorläufigkeit bedeutenden Pilot-Charakters unterhalb der Schwelle dessen liegen, was für den Bezirk oder wesentliche Teile des Bezirks von Bedeutung ist, so dass es keiner Anhörung bedarf. Besteht der Pilotcharakter der Maßnahme aber nur darin, dass „best practice“-Erfahrungen gesammelt werden sollen, die dann anderen Maßnahmen zugute kommen sollen, stellt dieser Pilotcharakter die Bedeutsamkeit der jetzt bereits zu treffenden Entscheidung nicht in Frage, so dass eine Anhörung durchzuführen ist (siehe zu Pilotprojekten auch unten 4. c)).

d) Einrichtung

Schließlich muss eine Anhörung nur dann durchgeführt werden, wenn Gegenstand der Entscheidung eine der in Nr. 1 bis 12 des Satzes 1 alphabetisch aufgeführten Einrichtungen ist. Es handelt sich dabei um Einrichtungen, die für die Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks von Bedeutung sind, für die das jeweilige Bezirksamt aber nicht selbst zuständig ist (vgl. die Überschrift des Unterabschnitts 2 „Befugnisse in Angelegenheiten anderer Behörden“ und Bü-Drs. 18/2498, S. 21). Die Aufzählung, die nach dem Wortlaut des Gesetzes abschließend ist, soll alle Fälle erfassen, in denen stattdessen Senat oder Fachbehörde zu entscheiden haben (vgl. Protokoll Sonderausschuss Verwaltungsreform Nr. 18/10 vom 13. April 2006, S. 35). Vorschläge, auch Kraftwerke, Bahnhöfe und Haltestellen, Einrichtungen der Abfallentsorgung und Drogenhilfeeinrichtungen aufzunehmen (Protokoll Sonderausschuss Verwaltungsreform Nr. 18/10 vom 13. April 2006, S. 34), wurden nicht aufgegriffen. Hierbei handelt es sich nicht – wie bei den in § 28 BezVG genannten Einrichtungen – um solche der Freien und Hansestadt Hamburg. Vielmehr werden sie von Privaten oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts eingerichtet, geschlossen oder verändert. Die Fachbehörden werden lediglich als Genehmigungsbehörde oder Zuwendungsgeber tätig. In diesen Fällen ergeben sich teilweise Zuständigkeiten oder Anhörungsrechte der Bezirksamter aus den für das einzelne Genehmigungsverfahren maßgebenden Rechtsnormen. In Nr. 1 (Einrichtungen der Jugendhilfe) und Nr. 8 (Kultureinrichtungen) sind jeweils die Einrichtungen ausgenommen, die rechtlich selbständig sind. Dazu gehören sowohl die Einrichtungen in freier Trägerschaft (z. B. Privattheater oder durch Zuwendungsempfänger betriebene Jugendhilfeeinrichtung), wie auch die Einrichtungen, die in Rechtsformen des Privatrechts oder der mittelbaren Staatsverwaltung geführt werden (Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen öffentlichen Rechts), also beispielsweise die Museen und Staatstheater.

Keine Besonderheiten ergeben sich dann, wenn die geplante Einrichtung sich in einem Vorbehaltsgebiet gemäß § 7 Absatz 1 Bauleitplanfeststellungsgesetz¹ befindet. Die Entscheidung über ein Vorbehaltsgebiet ersetzt nämlich nicht die konkrete Standortentscheidung.

4. Inhalt der Anhörungspflicht

a) Information an die Bezirksversammlung

Dem Inhalt nach bedeutet eine Anhörung, dass Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Das setzt voraus, dass die Bezirksversammlung über das Vorhaben informiert wird, damit sie auf diese Information reagieren kann. Damit geht das der Anhörungspflicht korrespondierende Anhörungsrecht über ein bloßes Empfehlungsrecht hinaus (Gottschalck/Stüber, NordÖR 2006, 475, 479). Worüber im Rahmen der Anhörung zu informieren ist, bestimmt das Gesetz nicht ausdrücklich. Die Information muss so konkret sein, dass die Bezirksversammlung Gelegenheit hat, zu dem Stellung zu nehmen, was nach bisherigem Stand Entscheidungsgrundlage ist. Es genügt also nicht, der Bezirksversammlung mitzuteilen, es sei beabsichtigt, über den Standort etwa einer Schule zu entscheiden. Vielmehr muss erkennbar gemacht werden oder erkennbar sein, von welchen Entscheidungsgrundlagen die die Entscheidung vorbereitende Behörde derzeit ausgeht. Dazu hat sie den begründeten Entwurf ihrer Entscheidung mitzuteilen.

Anzuhören ist die Bezirksversammlung (nicht etwa das Bezirksamt als Behörde). Die Bezirksversammlung wird gemäß § 9 Absatz 1 BezVG durch das vorsitzende Mitglied vertreten (vgl. Bü-Drs. 18/2498, S. 21). Die Informationen, zu denen Stellung genommen werden kann, sind deshalb an das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung zu adressieren.

b) Örtliche Zuständigkeit

Anzuhören ist die örtlich zuständige Bezirksversammlung. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich danach, in welchem Bezirk der Standort liegt, an dem die Einrichtung angesiedelt, geschlossen oder wesentlich verändert werden soll. Örtlich zuständig ist die Bezirksversammlung bei dem für diesen Bezirk zuständigen Bezirksamt. Auswirkungen einer Standortentscheidung, die sich für Einwohnerinnen und Einwohner eines *anderen* Bezirks ergeben, begründen keine Pflicht, die Bezirksversammlung *dieses* Bezirks anzuhören.

c) Zeitpunkt

Die Anhörung hat vor der Entscheidung zu erfolgen. Gelegenheit zur Stellungnahme muss daher gegeben werden, solange das Verfahren noch ergebnisoffen geführt wird. Dies folgt aus Satz 3 der Vorschrift. Danach berücksichtigt die entscheidende Behörde bei ihrer Entscheidung die Stellungnahme der Bezirksversammlung. Das setzt voraus, dass die Stellungnahme in einem Stadium des Entscheidungsprozesses eingeholt wird, in dem noch keine Entscheidung getroffen worden ist. Die Bezirksversammlung kann daher entweder nach oder, wie in der Praxis aus Zeitgründen üblich, im Zuge der Behördenabstimmung angehört werden.

Bei Standortentscheidungen mit Pilot-Charakter hängt der Zeitpunkt der Anhörung davon ab, ob es wegen der Vorläufigkeit der Maßnahme an ihrer Bedeutsamkeit fehlt – in diesem Fall ist erst vor der endgültigen Entscheidung über das Projekt anzuhören – oder ob der Pilot-Charakter die Bedeutsamkeit der Standortentscheidung unberührt lässt (vgl. oben 3. c)); dann muss bereits vor dieser Standortentscheidung angehört werden.

¹ § 7 Absatz 1 Bauleitplanfeststellungsgesetz lautet:

„Größere Stadtbereiche, für die durch Änderung einer auf Grund von § 6 Absatz 1 erlassenen Verordnung die Befugnis zur Feststellung von Bebauungsplänen auf den Senat zurück übertragen wird (Vorbehaltsgebiete), werden durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Bürgerschaft benannt. Sofern die Bürgerschaft innerhalb von drei Monaten in der Sache keinen Beschluss fasst, gilt die Zustimmung als erteilt.“

II. Die Ausübung des Anhörungsrechts

Der Pflicht der die Entscheidung vorbereitenden Behörde, die Bezirksversammlung anzuhören, korrespondiert reflexhaft das Recht der Bezirksversammlung, angehört zu werden und Stellung zu nehmen. Das Anhörungsrecht wird durch Beschlussfassung der Bezirksversammlung über eine Stellungnahme ausgeübt. Der Beschluss wird gemäß § 13 Absatz 1 BezVG mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Übrigen sind für die Ausübung des Anhörungsrechts die allgemeinen Vorschriften über die Bezirksversammlung, ihren Hauptausschuss und ihre Fachausschüsse maßgebend. Insbesondere richtet sich nach § 15 BezVG, ob an Stelle der Bezirksversammlung ihr Hauptausschuss über die Stellungnahme beschließt. Die Bezirksversammlung kann gemäß § 16 Absatz 4 Satz 1 BezVG die Stellungnahme im Fach- oder Sonderausschuss beraten, aber nicht abschließend entscheiden. Das gleiche gilt gemäß § 16 Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz BezVG für einen Regionalausschuss. Sofern die Stellungnahme vor der Beschlussfassung durch die Bezirksversammlung bzw. durch den Hauptausschuss zunächst in einem Fach-, Sonder- oder Regionalausschuss beraten werden soll, besteht die Möglichkeit, das vorsitzende Mitglied in der Geschäftsordnung zur Vorwegüberweisung zu ermächtigen (vgl. z. B. § 53 Absatz 1 Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft¹). Die Stellungnahme wird durch das vorsitzende Mitglied, das die Bezirksversammlung gemäß § 9 Absatz 1 BezVG vertritt (vgl. Bü-Drs. 18/2498, S. 21), an die anhörende Behörde übermittelt.

C. Zu Satz 2

Die Anhörung nach Satz 1 wird in Satz 2 konkretisiert durch die Gewährleistung einer Anhörungsfrist und ihrer Mindestdauer von einem Monat. Mit Satz 2 ist zunächst vorausgesetzt, dass die anhörende Behörde eine Anhörungsfrist bestimmt, also einen Zeitraum, innerhalb dessen die anhörende Behörde die Stellungnahme abwartet. Die Mindestdauer von einem Monat darf die anhörende Behörde durch Bestimmung einer längeren Anhörungsfrist überschreiten (vgl. Bü-Drs. 18/3418, S. 20 zu § 30), aber nicht durch Festlegung einer kürzeren Anhörungsfrist unterschreiten.

Das Gesetz hat diese Mindestdauer festgelegt, weil Sitzungen der Bezirksversammlung in der Regel nur einmal monatlich stattfinden (Bü-Drs. 18/3418, S. 20 zu § 30). Die Bemessung ist auskömmlich im Hinblick auf die Möglichkeit der Vorwegüberweisung an einen Ausschuss durch das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung (vgl. oben B. II.).

Das Gesetz lässt offen, auf welchen Fristbeginn die Mindestdauer der Anhörungsfrist zu beziehen ist. Maßgebend ist der Zeitpunkt, ab dem Gelegenheit zur Stellungnahme besteht. Sachgerecht ist es deshalb, hier auf das Vorliegen der vollständigen Informationen abzustellen, die für die Anhörung erforderlich sind (vgl. oben unter B. I. 4. a)): Sobald dem vorsitzenden Mitglied der zuständigen Bezirksversammlung diese Informationen zugegangen sind, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zugegangen sind sie mit Eingang in der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung. Die mit der Mindestdauer bemessene Anhörungsfrist endet dann mit Ablauf des Tages gleicher Zahl im folgenden Monat. Handelt es sich um einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, endet die Frist mit Ablauf des darauffolgenden Werktages. Fehlt ein Tag mit dieser Zahl, weil der Monat nur 28, 29 oder 30 Tage hat, endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages des Monats.

¹ § 53 Absatz 1 Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft lautet:

„Die Ausschüsse werden im Rahmen der ihnen von der Bürgerschaft erteilten Aufträge tätig. Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Vorlage im Vorwege einem Ausschuss überweisen; sie wird nachrichtlich am Ende der Tagesordnung der nächsten Bürgerschaftssitzung mitgeteilt und kann zur Beratung angemeldet werden.“

D. Zu Satz 3

I. Inhalt der Berücksichtigungspflicht

Die Pflicht, die Stellungnahme der Bezirksversammlung zu berücksichtigen, richtet sich zunächst an die die Entscheidung vorbereitende (die anhörende) und sodann an die entscheidende Behörde. Berücksichtigt wird die Stellungnahme, indem sie in die Entscheidung einbezogen wird. Das setzt voraus, dass die Stellungnahme der Bezirksversammlung auch der entscheidenden Behörde bekannt ist. Die Stellungnahme der Bezirksversammlung muss deshalb ihrem wesentlichen Inhalt nach in der Entscheidungsvorlage mitgeteilt werden. Die Berücksichtigungspflicht führt aber nicht zu einer rechtlichen Bindung in inhaltlicher Hinsicht: Weder die anhörende noch die entscheidende Behörde müssen der Stellungnahme folgen. Will die anhörende Behörde der Stellungnahme nicht folgen, sind die entsprechenden Gründe mitzuteilen (Bü-Drs. 18/2498, S. 21): In der Entscheidungsvorlage „soll eine Auseinandersetzung mit den wesentlichen Argumenten dokumentiert werden, damit der Senat oder die Fachbehörde Gelegenheit hat, die Erwägungen der Bezirksversammlung in seine bzw. ihre Willensbildung aufzunehmen“ (Bü-Drs. 18/3418, S. 20 zu § 30).

II. Umfang der Berücksichtigungspflicht

1. Stellungnahmen innerhalb der Anhörungsfrist

Die Berücksichtigungspflicht erstreckt sich zunächst auf jede Stellungnahme, die innerhalb der gesetzten Anhörungsfrist bei der anhörenden Behörde eingegangen ist. Insoweit ist unerheblich, wie es zur Festsetzung der Anhörungsfrist gekommen ist: Ob die anhörende Behörde sie von vornherein oder nachträglich mit dieser Dauer bestimmt hat, ob die Frist auf entsprechendes Ersuchen der Bezirksversammlung bzw. ihres vorsitzenden Mitgliedes oder auf Anregung der Bezirksaufsichtsbehörde von der anhörenden Behörde festgesetzt wurde.

Zu berücksichtigen sind nur Stellungnahmen im Sinne des Satzes 1. Hingegen besteht keine Berücksichtigungspflicht für Stellungnahmen, durch die nicht das Anhörungsrecht aus Satz 1 ausgeübt wird, also etwa für Stellungnahmen einzelner Mitglieder der Bezirksversammlung oder ihrer Fraktionen, eines Fach-, Sonder- oder Regionalausschusses sowie für Stellungnahmen, die sich in Beschlussentwürfen finden, von der Bezirksversammlung oder ihrem Hauptausschuss aber nicht beschlossen worden sind.

2. Stellungnahmen nach Ablauf der Anhörungsfrist

a) Grundsatz

Stellungnahmen, die erst nach Ablauf der gesetzten Anhörungsfrist bei der anhörenden Behörde eingehen, müssen – vorbehaltlich der sogleich zu behandelnden Ausnahmen – grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Das ergibt sich daraus, dass andernfalls ein zeitgerechter Abschluss der Planung nicht gewährleistet wäre, da stets noch weitere Stellungnahmen eingehen und die Entscheidungsvorbereitungen immer aufs Neue zurückwerfen könnten. Aus Sicht der anhörenden Behörde bedeutet dies, dass sie nach Ablauf der Anhörungsfrist die Entscheidung auch dann weiter vorantreiben darf, wenn eine Stellungnahme der Bezirksversammlung nicht vorliegt (vgl. Bü-Drs. 18/3418, S. 20 zu § 30).

b) Erste Ausnahme: keine Verzögerung

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Stellungnahme auch dann noch zu berücksichtigen ist, wenn sie zwar nach Ablauf der Anhörungsfrist eingeht, wenn die Berücksichtigung das Verfahren aber nicht verzögert. Vergleichsmaßstab ist dabei nicht, wie das Verfahren ablaufen würde, wenn die Stellungnahme nicht berücksichtigt werden würde. Vielmehr ist auf den Verfahrensablauf bei fristgerecht eingegangener Stellungnahme abzustellen.

c) Zweite Ausnahme: zu kurze Anhörungsfrist

Anders sind Fälle zu beurteilen, in denen eine gegenüber Satz 2 zu kurz bemessene Anhörungsfrist gesetzt wurde. In diesen Fällen kann aus der Verzögerung des Verfahrensabschlusses bei Berücksichtigung der „verspätet“ eingegangenen Stellungnahme gegenüber dem Verfahrensablauf bei fristgerecht eingegangener Stellungnahme nicht geschlossen werden, dass die Stellungnahme nicht zu berücksichtigen ist. Denn aus der von Satz 2 gewährleisteten Mindestdauer der Anhörungsfrist ergibt sich, dass das Gesetz eine Verzögerung des Verfahrensabschlusses jedenfalls dann toleriert, wenn sich diese Verzögerung daraus ergibt, dass bis zum Ablauf einer diese Mindestdauer einhaltenden Anhörungsfrist Stellungnahmen bei der anhörenden Behörde eingehen. Deshalb können jedenfalls die Stellungnahmen nicht als verspätet zurückgewiesen werden, die bis zu dem Zeitpunkt bei der anhörenden Behörde eingehen, in dem eine mit der Mindestdauer bemessene Anhörungsfrist ablaufen würde. Stellungnahmen, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Anhörungsinformation bei der Bezirksversammlung – vertreten durch ihr vorsitzendes Mitglied (vgl. oben B. II.) – bei der anhörenden Behörde eingehen, sind deshalb zu berücksichtigen.

E. Zu Satz 4

Schließlich trifft die anhörende Behörde nach Abschluss der Planung eine Informationspflicht gegenüber der Bezirksversammlung. Während die Berücksichtigungspflicht bereits aus der Anhörungspflicht folgt und Satz 3 insoweit nur klarstellende Funktion hat, begründet das Gesetz mit Satz 4 eine über die Anhörungspflicht hinausgehende Informationspflicht. Sie umfasst einerseits das Entscheidungsergebnis selbst und andererseits die Berücksichtigung der Stellungnahme. Darzulegen ist, auf welche Weise und aufgrund welcher maßgeblichen Erwägungen die Stellungnahme der Bezirksversammlung in dieses Entscheidungsergebnis eingeflossen ist. Es muss durch die Information erkennbar werden, dass sich die entscheidende Behörde inhaltlich mit der Stellungnahme der Bezirksversammlung auseinandergesetzt hat. Nicht ausreichend wäre die bloße Mitteilung, dass die Stellungnahme nicht berücksichtigt wurde.

Im Unterschied zur Berücksichtigungspflicht nach Satz 3 kennt die Informationspflicht keine Beschränkung auf bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei der anhörenden Behörde eingegangene Stellungnahmen. Es ist nämlich keine Verzögerung des Verfahrens dadurch zu befürchten, dass über die Nichtberücksichtigung von verspätet eingegangenen Stellungnahmen informiert wird.